

Nachrichtenblatt der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

Freitag, 12. Juli 1946

Nr. 72

Bekanntmachungen für den Kreis Calw

Mitbürger!

In einem Kreis, der nur leben kann, wenn er auswärtige Zufuhren an Lebensmitteln aller Art erhält, ist es auch in normalen Zeiten fast unausbleiblich, daß sich vor Beginn der neuen Ernte Spannungen und Mangelerscheinungen zeigen. Aus unseren östlichen Überschußgebieten können wir zur Zeit noch nichts bekommen. Wir sind deshalb darauf angewiesen, uns selbst zu helfen. Außerdem sind wir mit verpflichtet, die Deutschen an der Saar, in der Pfalz und im Rheingau mit Lebensmitteln zu versorgen, um sie vor dem bitteren Hungertod zu bewahren. Unser Kreis ist trotz allem besser daran als alle Nachbarkreise. Es wurden seither zusätzliche Rationen ausgegeben, welche die Militärregierung von anderen Zonen erhalten hat. Dessen ungeachtet bedeutet aber die gegenwärtige Zeit für die gesamte Bevölkerung eine solche aller schwerster Belastung, die wir mit Disziplin vollends durchstehen müssen.

Als Mitglied des Aufsichtsrats der Milchversorgung Pforzheim. G.m.b.H., kann ich der Bevölkerung mitteilen, daß die verzögerte Fettanlieferung in diesem Monat nicht auf Verfehlungen im Milchhof Pforzheim zurückzuführen ist. Eine sorgfältigste Untersuchung der deutschen Gerichte hat ergeben, daß im Milchhof Pforzheim noch kein Zentner Butter veruntreut wurde und daß die Zeitungsnachrichten, welche von hundert Zentner entwendeter Butter sprachen, unwahr sind.

Der Anschluß an die neue Getreideernte ist absolut gesichert und die seitherigen Brotportionen können durchgehalten werden. Die Militärregierung hat überdies mit Beginn der neuen Ernte eine Erhöhung der Kalorien durch größere Zuteilungen an Brot und Fleisch in Aussicht gestellt. Es sind jetzt noch 10 Wochen, bis die Verhältnisse eine Änderung erfahren können. Ich bitte Euch, bewahrt in dieser kurzen Zeitspanne Ruhe und Disziplin, unterlaßt Demonstrationen, erschwert Euch nicht selbst die Lage durch laute und unnütze Kritik. Das Unglück des verlorenen Krieges ist da-

Es ist nur durch ernsten Wiederaufbau und ganz langsam zu beheben. Worte allein helfen und bessern nichts.

Um die dringendste Not in den größeren Gemeinden zu lindern, hat der Herr Gouverneur des Kreises angeordnet, daß ab Montag, den 8. Juli 1946, eine markenfreie Volksspeisung eingeführt wird. Alle Einzelheiten werden von den Herren Bürgermeister bekanntgegeben. Landrat Wagner.

Die ernste Ernährungslage

gibt immer wieder Anlaß zu falschen Gerüchten. Im abgelaufenen Monat konnten an Fett zunächst nur 125 g abgegeben werden. Als eine weitere Abgabe sich verzögerte, weil Ablieferungen in das Saargebiet, in die Pfalz und die französische Zone Berlins zu erfüllen waren, hieß es, es gibt keine Butter wegen der bekanntgewordenen Veruntreuungen im Milchhof Pforzheim, dagegen wird deutsche Butter in der Schweiz zum Kauf angeboten, und den Seifenfabriken des Kreises sei schlecht gewordene Butter zur Herstellung von Feinseife geliefert worden. Diese Gerüchte sind völlig unwahr, und ich

Auflegung der Wählerlisten

Auflegung der Wählerlisten

Die Wählerliste der voraussichtlich im September stattfindenden Gemeinderatswahlen ist in der Zeit vom 13. bis 22. Juli 1946 (je einschließlich) auf den Rathäusern zu jedermanns Einsicht aufgelegt. Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerliste für unrichtig oder für unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Auflegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch erheben.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß nur die Personen an den Gemeinderatswahlen wahlberechtigt sind, die in der Wählerliste eingetragen wurden.

Calw, den 9. Juli 1946

Landratsamt.

Zündholzversorgung

Von der Militärregierung wurde zur Versorgung der Bevölkerung eine ent-

warne jedermann, derartige Lügen weiterzuverbreiten, welche nur dazu dienen, die Bevölkerung zu beunruhigen. Wenn jemand glaubt, Ursache zu haben, sich über eine unsachgemäße Verteilung beschweren zu müssen, so bitte ich, die Beschwerde mir zugehen zu lassen. Jede Beschwerde wird von mir sofort untersucht werden.

Der Landrat.

Ernteergebnisse in Erdbeeren und Kirschen im Kreis Calw

Die Anbaufläche für Erdbeeren ist um mehr als 50% zurückgegangen, weil hierfür Kartoffeln angebaut wurden. Infolge der ungünstigen Witterung betrug der Anfall an Erdbeeren nur etwa 5500 kg. Der Anfall an Kirschen betrug ca. 5000 kg.

Neben dem Eigenbedarf der Erzeuger wurde die Ernte verteilt an die Besatzungstruppe und an die Krankenhäuser des Kreises Calw. Eine Verteilung an die Bevölkerung war bei diesen geringen Mengen leider nicht möglich. Trotz aller Anstrengungen ließ sich auch eine Zufuhr aus außerhalb des Kreises gelegenen Erzeugergebieten nicht ermöglichen.

Landratsamt.

sprechende Menge Zündhölzer freigegeben. Im Laufe des Monats Juli wird es möglich sein, allen Personen über 18 Jahre und allen Kleinstkindern bis zu 3 Jahren eine Schachtel Zündhölzer abzugeben. Die Ausgabe erfolgt durch die Einzelhandelsgeschäfte nach Aufruf durch die Bürgermeisterämter und zwar:

Erwachsene über 18 Jahre:

Normalverbraucher 63/Juli

Selbstversorger SV 315/Juli

Kleinstkinder bis zu 3 Jahren:

Normalverbraucher K 1 63/Juli

Selbstversorger SV. K 1 315/Juli.

Kreiswirtschaftsamt.

Sportvereine

Der Landesbeauftragte für Sport und Körperkultur, Willi Klumpp-Tübingen, Pflughofstr. 9, Telefon Nr. 2712, teilt in seinem Rundschreiben Nr 2/46 u. a. mit:

1. Versicherungen u. Verband

Ab 1. 7. 46 tritt eine Versicherung und ein Verband in Kraft, dem alle Vereine, welche bis zu diesem Zeitpunkt ihr Gründungsgesuch eingereicht haben, beitreten. Der Beitrag beträgt im Jahr 2.40 RM. je Mitglied.

Jedes Mitglied, ob aktiv oder passiv, ist gegen alle Unfälle sowie gegen Haftpflicht versichert. Bei dem Betrag ist sogleich auch der Verbandsbeitrag inbegriffen.

Da der Versicherungsbeitrag durch den Landesbeauftragten sofort im Voraus an das Versicherungsunternehmen bezahlt werden muß, werden auch die Vereine um baldmöglichste Überweisung ihres Jahresbeitrags gebeten.

2. Umsatzsteuer

Bei sämtlichen sportlichen Veranstaltungen, bei denen Eintrittspreise erhoben werden, sind vom Bruttobetrag der Einnahmen 3% Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt abzuführen. Die Spielgemeinschaften und Vereine werden hierauf besonders hingewiesen.

3. Vereinsgründungsgesuche

Der Termin zur Einreichung der Gründungsgesuche wurde bis zum 15. Juli 1946 verlängert. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Gesuche bereits in Tübingen vorliegen, da die Mannschaften sonst keine Spielgenehmigungen mehr erhalten.

In Fragen der Vereinsgründung erteilen die Bürgermeisterämter Auskunft, denen am 24. 4. 46 ein Runderlaß (Nr. 173) zugeht, der alle zu beachtenden Bestimmungen enthält.

4. Spielerpässe

Bis zum 1. 8. 46 müssen alle Spieler von Mannschaften, welche an einem Spielverkehr teilnehmen, im Besitz gültiger Spielerpässe sein. Der Spielerpaß ist nur gültig, wenn er Stempel und Unterschrift des Landessportbeauftragten von Süd-Württemberg trägt. Vordrucke können beim Landesbeauftragten in Tübingen gegen RM. 1.— je Stück bezogen werden. In diesem Preis ist gleichzeitig die Spielgenehmigung für den Spieler inbegriffen. Die Ausstellung der Spielerpässe hat durch die Sportgemeinschaft selbst zu erfolgen. Danach sind die Pässe zur Abstempelung beim Landesbeauftragten einzureichen.

5. Spielgenehmigungen außerhalb der Kreise

Spiele, die außerhalb der Kreise stattfinden, müssen durch die Militärregierung in Tübingen genehmigt werden. Meldeschluß solcher Spiele für den darauffolgenden Sonntag ist jeweils der Dienstag 12 Uhr in Tübingen, Pflughofstraße 9, Telefon Nr. 2712. Wenn nach einer solchen Anfrage den Vereinen keine besondere Nachricht zugeht, dann sind die Spiele von Tübingen aus genehmigt. Der örtliche Kreissport-Offizier des Gouvernement Militaire muß aber auch bei diesen Spielen verständigt werden und seinerseits die Genehmigung erteilen.

Für Spiele innerhalb der Kreise genügt die Genehmigung des Kreissport-Offiziers.

Um den Vereinen den Verkehr mit Tübingen abzunehmen, können diese den jährlichen Versicherungsbeitrag von RM. 2.40 je Mitglied unter Anschluß einer nummerierten Liste der zu versichernden Vereinsmitglieder auch unmittelbar beim Referat Sport auf dem Landratsamt abgeben.

Außerdem können die von den Vereinen benötigten Spielerpässe gegen Einsendung von RM. 1.— beim Landratsamt — Referat Sport — bestellt werden.

Vereine, die bis 30. 7. 1946 ihre Versicherungsbeiträge noch nicht eingezahlt und die Spielerpässe noch nicht bestellt haben, müssen sich unmittelbar nach Tübingen wenden.

Das Gouvernement Militaire hat die Erteilung von Fahrtgenehmigungen für die Spielermannschaften in Aussicht gestellt. Voraussetzung dafür wird sein, daß die Orte räumlich weit auseinanderliegen (mindestens 10 km) und daß sonstige Verkehrsmittel (Eisenbahn usw.) nicht erreichbar sind.

In Zukunft haben also die Sportmannschaften auf den Gesuchen um Spielgenehmigung gegebenenfalls zu vermerken, daß sie eine Fahrtgenehmigung für einen LKW. beantragen.

Landratsamt
— Referat für Sport —

Offene Stellen

Gesucht wird für die Kanzlei des Kreisforstmeisters Kriegsbeschädigter mit folgenden Kenntnissen: Stenographie, Maschinenschreiben, auch frzs. Texte, Übersetzung einfacher Texte, Buchführung, Meldungen mit Zeugnissen, selbstgeschriebenem Lebenslauf und politischer Begutachtung seitens des Bürgermeisters erbeten an Forstamt Langenbrand.

Für geeignete Bewerber steht Dreizimmerwohnung mit Garten und Nebenräumen zur Verfügung.

Vermögenssteuer 1946

Bekanntmachung

der Landesdirektion der Finanzen über die Erhebung von Vorauszahlungen auf die Vermögenssteuer 1946

Auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 13 vom 11. 2. 1946 zur Änderung der Vermögenssteuergesetzgebung wird folgendes bekannt gemacht:

1. Bis zur Durchführung der durch Kontrollratsgesetz Nr. 13 angeordneten Hauptveranlagung zur Vermögenssteuer 1946 haben die Steuerpflichtigen gemäß § 17 des Vermögenssteuergesetzes vom 16. 10. 1934 (RGBl. 34, Teil I, Seite 1052) Vorauszahlungen zu entrichten.

2. Die Vorauszahlungen werden je zu einem Viertel der voraussichtlichen Jahressteuerschuld für 1946 am 10. 2., 10. 5., 10. 8. und 10. 11. 1946 fällig. Die am 10. 2. und 10. 5. 1946 fällig gewordenen Vorauszahlungen sind in einem Betrag bis spätestens 20. 7. 1946 zu entrichten.

Bisher bereits geleistete Zahlungen auf die Vermögenssteuer 1946, sowie auf die auch für 1946 erwartete Aufbringungsumlage können auf die am 20. 7. 1946 bzw. später fällig werdenden Raten angerechnet werden.

3. Die Steuerpflichtigen haben den Betrag der zu entrichtenden Vorauszahlungen selbst zu errechnen und an das Finanzamt abzuführen.

Auszugehen ist dabei grundsätzlich von dem im letzten Vermögenssteuerbescheid festgestellten Gesamtvermögen. Von diesem bleibt für den Steuerpflichtigen, wenn er eine natürliche Person ist, ein Betrag von 10 000 RM. steuerfrei. Weitere Freibeträge für Angehörige, sowie für nicht natürliche

Personen werden nicht gewährt. Auf das nach Abzug des steuerfreien Betrags sich ergebende steuerpflichtige Vermögen hat der Steuerpflichtige die neuen Steuersätze des Kontrollratsgesetzes Nr. 13 anzuwenden.

4. Wenn der Steuerpflichtige das im letzten Vermögenssteuerbescheid festgestellte Gesamtvermögen nicht der Berechnung der Vorauszahlung zugrunde legen will, weil sich dessen Wert inzwischen erheblich verändert hat, oder wenn der Steuerpflichtige bisher überhaupt noch keine Vermögenserklärung abgegeben hat, so hat er ebenfalls zum 20. 7. 1946 dem Finanzamt eine Vermögenserklärung auf 1. 1. 1946 einzureichen. Aus dieser muß sich ergeben, wie der Steuerpflichtige das steuerpflichtige Vermögen errechnet hat. Auf Grund dieser Vermögenserklärung hat der Steuerpflichtige die Vorauszahlungen nach der unter Ziff. 3 festgelegten Grundsätzen zu berechnen und zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt einen entsprechenden Betrag an das Finanzamt abzuführen.

5. Bei der Errechnung des Gesamtvermögens in der Vermögenserklärung sind Vermögensgegenstände, deren Wert auf 1. 1. 46 infolge der Zeitverhältnisse nicht abschätzbar ist, unter Angabe des letzten Einheitswertes oder des Nennwerts lediglich nachrichtlich aufzuführen, aber bei der Berechnung der Vorauszahlung nicht mitzuzählen. Zu den am 1. 1. 1946 nicht abschätzbaren Werten gehören:

- Forderungen gegen das Reich und die NSDAP.,
- Forderungen wegen Kriegsschäden und Plünderungsschäden,

Tagung des Militärgerichts in Calw

- c) Wertpapiere im Girosammeldepot Berlin.
- d) Vermögensanlagen, Forderungen und Beteiligungen, die sich auf die russische Besatzungszone oder auf die vom Reichsgebiet abgetrennten Gebiete beziehen.
- e) Vermögenswerte im Ausland und Forderungen gegen ausländische Schuldner aus der Zeit vor dem 8. 5. 1945.
- f) Wertpapiere und Beteiligungen an gewerblichen Unternehmen innerhalb des Reichsgebiets, die aus besonderen Gründen nicht abschätzbar sind (z. B. IG-Farben-Aktien).

Eine Beschlagnahme von Vermögensgegenständen, die auf dem vom Interalliierten Oberkommando erlassenen Gesetz Nr. 52 beruht, ist auf die Bewertung ohne Einfluß.

6. Einzelheiten, insbesondere über die Bewertung der verschiedenen Vermögensteile, sind aus den nachstehenden Erläuterungen über die Vermögenssteuer-Vorauszahlungen 1946 ersichtlich.

7. Die Anordnungen dieser Bekanntmachung werden durch die endgültige Vermögenssteuer-Veranlagung 1946 ersetzt werden und treten für den einzelnen Steuerpflichtigen mit der Zustellung des endgültigen Vermögenssteuerbescheids außer Kraft.

Der Landesdirektor,
gez. Dr. Binder.

Erläuterungen über die Entrichtung von Vorauszahlungen auf die Vermögensteuer 1946

Aus der Bekanntmachung der Landesdirektion der Finanzen über die Erhebung von Vorauszahlungen auf die Vermögensteuer 1946 ergeben sich die folgenden steuerlichen Pflichten:

I. Änderung der Vermögensteuergesetzgebung

Das Kontrollratsgesetz Nr. 13 zur Änderung der Vermögensteuergesetze vom 11. 2. 1946 ändert die Vermögensteuerbelastung grundsätzlich und wesentlich. Die wichtigsten Änderungen sind folgende:

1. Steuersätze.

An Stelle des bisher einheitlichen Steuersatzes von 5 v. T. treten ab 1. 1. 1946 folgende jährliche Vermögensteuersätze:

a) Für vermögenssteuerpflichtige Rechtspersönlichkeiten (siehe § 1 Ziff. (1) 2 und § 2 Ziff. (1) 2 des Vermögensteuergesetzes): I. 2% wenn das steuerpflichtige Gesamtvermögen RM. 500 000 nicht übersteigt; II. 2½% wenn das steuerpflichtige Gesamtvermögen RM. 500 000 übersteigt.

b) Für natürliche Personen: I. 1% wenn das steuerpflichtige Gesamtvermögen RM. 50 000 nicht übersteigt; 1½% wenn das Gesamtvermögen RM. 50 000 nicht übersteigt und der Land- und Forstwirtschaft gewidmet ist;

In der öffentlichen Verhandlung am 1. Juli stand vor dem Einfachen Militärgericht eine Frau von S. wegen Besitzes verbotener Broschüren und militärischer Propagandaschriften. Nach ihren Angaben wollte die Angeklagte das Papier lediglich zum Feueranmachen aufbewahren. Das Urteil lautete auf 1 Jahr Gefängnis mit Aufschub und 250 Mark Geldstrafe. Dieser Fall ist eine erneute Warnung, sich von solchem Ballast zu befreien. — Weil er sich an der Flucht einer von der Alliierten Besatzungsmacht inhaftierten Person mitschuldig gemacht hat, muß ein schon älterer Mann aus W. nun mit acht Monaten Gefängnis büßen. — Allmählich dürfte es sich inzwischen herumgesprochen haben, daß jeglicher Handel mit Angehörigen der Besatzungsmacht verboten ist, dazu gehören selbstverständlich auch Schmucksachen. Da mildernde Umstände, die aber mit der Tat selbst nichts zu tun haben, in Betracht gezogen wurden, kam der Angeklagte aus L. mit 45 Tagen Gefängnis und 2 Monaten mit Aufschub davon. — Wegen Benzindiebstahl und Hehlerei hatten sich drei Männer zu verantworten. Der Wunsch des Jüngsten von ihnen ging nach dem Besitz eines Motorrads

und den Treibstoff dazu stahl er schon zuvor an seiner Arbeitsstätte bei den Franzosen. Sein naiver Einwand, daß er den Diebstahl vor Beginn der Arbeitszeit begonnen habe, konnte ihn natürlich vor Strafe nicht schützen; sie lautete auf 8 Monate Gefängnis. Die Hehlerei trug dem Nächstbeteiligten 45 Tage Gefängnis und 4 Monate mit Aufschub ein, während der dritte zu seinem eigenen Erstaunen freigesprochen wurde. — Es folgten dann gleich sechs Frauen auf einmal, die ohne Passierschein wenn auch unbekümmert so vielleicht doch mit ein wenig „Herzbockeln“ über die Zonengrenze gewechselt waren, was mit je einer Geldstrafe von 30 Mark vom Gericht geahndet wurde. — Eine Frau in D. konnte es trotz gut vernehmlicher örtlicher Bekanntgabe eines dementsprechenden Verbots nicht lassen, von Soldaten der Besatzungsmacht Kleinigkeiten anzunehmen. Hier lautete das Urteil auf 1 Monat Gefängnis mit Aufschub und 100 Mk. Geldstrafe. — Dieselbe Strafe, mit einem Zuschlag von 50 Mark, erhielt ein junger Mann aus H., der bei den Franzosen arbeitete und dort Glas gestohlen hatte. Ki.

II. 1½% wenn das steuerpflichtige Gesamtvermögen zwar RM. 50 000, nicht aber RM. 500 000 übersteigt; III. 2½% wenn das steuerpflichtige Gesamtvermögen RM. 500 000 übersteigt.

2. Freibeträge.

Die bisher durch § 5 des Vermögensteuergesetzes vom 16. 10. 1934 vorgesehenen Freibeträge werden ab 1. 1. 1946 nicht mehr gewährt. Bestehen bleibt lediglich ein Freibetrag in Höhe von 10 000 RM. für den Steuerpflichtigen selbst, soweit dieser eine natürliche Person ist.

3. Vermögensteuerverpflichtung.

Durch die Gewährung lediglich eines Freibetrags von 10 000 RM. hat nunmehr jede natürliche und unbeschränkt steuerpflichtige Person schon dann Vermögensteuer zu entrichten, wenn ihr Vermögen nach Abzug von Schulden den Betrag von 10 000 RM. übersteigt.

Die Vermögensteuerverpflichtung besteht ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige ein Nettoeinkommen bezieht oder nicht und ohne Rücksicht darauf, wie hoch der Betrag aller anderen Steuern ist, die der Steuerpflichtige noch neben der Vermögensteuer zu entrichten hat.

II. Entrichtung der Vermögensteuer

1. Entrichtung von Vorauszahlungen.

Durch Art. VII des Kontrollratsgesetzes Nr. 13 ist vermögenssteuerpflichtiges Vermögen einer neuen Hauptveranlagung zu unterziehen. Dieser ist der Wert des steuerpflichtigen Vermögens

auf 1. 1. 1946 zugrunde zu legen. Solange diese Hauptveranlagung noch nicht durchgeführt ist und somit die endgültige Jahressteuerschuld für 1946 nicht feststeht, hat der Steuerpflichtige gemäß § 17 Vermögensteuergesetz Vorauszahlungen zu entrichten.

2. Höhe und Fälligkeit der Vorauszahlungen.

Die Vorauszahlungen sind in Höhe von jeweils einem Viertel der voraussichtlichen Jahressteuerschuld 1946 zu entrichten. Sie werden fällig je am 10. 2., 10. 5., 10. 8. und 10. 11. 1946. Die auf 10. 2. und 10. 5. 1946 bereits fällig gewordenen Vorauszahlungen sind vom Steuerpflichtigen bis zum 20. 7. 1946 in einer Summe zu entrichten.

3. Anrechnung bereits entrichteter Vermögensteuerbeträge.

Soweit der Steuerpflichtige auf die Vermögensteuer 1946 Zahlungen geleistet hat, können diese auf die am 20. 7. 1946 fällig werdende Zahlung und gegebenenfalls auf spätere Fälligkeiten angerechnet werden. Das gleiche gilt für bereits geleistete Zahlungen zur Aufbringungsumlage 1946, die durch das Kontrollratsgesetz Nr. 13 jedoch nachträglich ab 1. 1. 1946 weggefallen ist.

III. Berechnung und Entrichtung der Vorauszahlungen

Die Berechnung der Vorauszahlungsbeträge hat der Steuerpflichtige selbst durchzuführen. Hat der Steuerpflichtige bereits Vorauszahlungen auf den

10. 2. 1946 und 10. 5. 1946 geleistet, so hat er trotzdem die Vermögensteuervorauszahlung auf Grund der Bestimmungen der Bekanntmachung der Landesdirektion der Finanzen über die Erhebung von Vorauszahlungen auf die Vermögensteuer 1946 nach den neuen Sätzen und gegebenenfalls unter Anwendung des Freibetrags von 10 000 RM. zu berechnen. Ist der so errechnete Betrag höher als die bisher auf die Vermögensteuer für 1946 geleisteten Zahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag bis zum 20. 7. 1946 an das Finanzamt nachzutragen.

Die Berechnungsweise ist verschieden, je nach dem, ob es sich um einen Steuerpflichtigen handelt, der erst auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 13 neu zur Vermögensteuer heranzuziehen ist, oder ob es sich um einen Steuerpflichtigen handelt, der bereits bisher schon Vermögensteuer zu entrichten hatte.

A) Berechnung der Vermögensteuervorauszahlungen durch Steuerpflichtige, die auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 13 neu zur Vermögensteuer heranzuziehen sind.

Diese haben zum 20. 7. 1946 eine Vermögenserklärung abzugeben. Die Vermögenserklärung ist formlos. Einen besonderen Vordruck braucht der Steuerpflichtige also nicht zu verwenden. Das Finanzamt ist jedoch ermächtigt, aus Gründen der technischen Vereinfachung Vordrucke für die Berechnung der Vorauszahlungen zu verwenden. Der Steuerpflichtige ist in diesem Falle verpflichtet, die Berechnung der Vorauszahlungen auf diesem Vordruck vorzunehmen. Die Vermögenserklärung hat neben der Berechnung des Vermögens auch die Berechnung der Vermögensteuerschuld 1946 und der Vorauszahlungen nach Maßgabe der folgenden Ausführungen zu enthalten.

(Schluß in Ausgabe 73)

Bekanntmachung

über die Eichung von Meßgeräten

Auf dem Gebiete des Eichwesens mußten im Laufe des Krieges Einschränkungen außergewöhnlicher Art vorgenommen werden. Diese Einschränkungen waren von vornherein nur für die Dauer des Krieges und für eine gewisse Übergangszeit bestimmt. Die Voraussetzungen für diese Einschränkungen sind unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr im vollen Umfange gegeben. Zur Sicherung eines ge-

Bekanntmachungen der Stadt Calw

Kennkarten und Personalkarten für Jugendliche

Alle männlichen und weiblichen Jugendlichen deutscher Staatsangehörigkeit haben vom 14. Lebensjahr an als Ausweispapier die Kennkarte bei sich zu führen. Außerdem muß für die Genannten eine Personalkarte für das Gouvernement Militaire angelegt werden. Es ergeht daher an alle Jugendlichen die Aufforderung, mit Erreichung des 14. Lebensjahres beim Bürgermeisteramt die Ausstellung

1. einer Kennkarte und
2. einer Personalkarte für das Gouvernement Militaire.

zu beantragen. Die Kennkarten werden im 1. Stock der früheren Polizeiwache, die Personalkarten beim Einwohnermeldeamt — Rathaus Zimmer 1 — beantragt und ausgestellt. Persönliche Antragstellung ist in jedem Falle erforderlich. Die Anträge sind auch dann jeweils rechtzeitig zu stellen, wenn die erforderlichen zwei Paßbilder nicht sofort beigebracht werden können.

Die Erziehungsberechtigten sind für die rechtzeitige Antragstellung ihrer Kinder mitverantwortlich.

Anmeldung von verfügbarem Wohnraum

Jeder Hauseigentümer oder Wohnungsinhaber ist verpflichtet, dem städt. Wohnungsamt (Rathaus Zimm. 6) das Freiwerden einer Wohnung, eines Zimmers oder sonstigen Raumes sofort anzumelden, unter gleichzeitiger Angabe der Zahl der Wohnräume und ihres Flächeninhaltes.

Unterlassung der Anmeldung wird künftig nach den Bestimmungen des

ordneten Wirtschaftsverkehrs und zur Vermeidung von Mißverständnissen wird daher folgendes bekannt gemacht:

1. Die nach § 9 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 1499) der Eichpflicht unterliegenden Meßgeräte müssen wieder zur Nacheichung und fristgerecht zur Nacheichung gestellt werden. Bei der Nacheichung dieser Meßgeräte müssen die in der Eichordnung vom 24. Januar 1942 festgesetzten Nacheichfehlergrenzen eingehalten werden.
2. Elektrizitäts-, Wasser- und Gaszähler, die im öffentlichen Verkehr zur

Wohnungsgesetzes vom 8. 3. 1946 bestraft.

Gasverbrauchseinschränkung

Mit Wirkung ab 1. Juli 1946 erhalten die Haushaltgasabnehmer 15 cbm Grundverbrauch und pro Kopf 5 cbm zugeteilt. Es erhält demnach ein

Haushalt mit 1 Person	20 cbm
" " 2 Personen	25 "
" " 3 "	30 "
" " 4 "	35 " usw.

Auch für Handel und Gewerbe erfolgt eine höhere Zuteilung. Der Verbrauchssatz wird den in Frage kommenden Betrieben schriftlich mitgeteilt. Im übrigen bleibt es bei den bekannten Maßnahmen.

Calw, den 8. Juli 1946

Städt. Gaswerk.

Der Bürgermeister: Blessing.

Anmeldung der Schulneulinge der Stadt Calw

Alle im Jahre 1940 geborenen Knaben und Mädchen werden am Donnerstag, dem 18. Juli, nachm. 2 Uhr, im Mädchenschulgebäude in der Badstraße, Zimmer 11 (Fr. Vietje), zur Aufnahme in die Schule angemeldet.

Noch nicht schulfähige Kinder können zurückgestellt werden, wenn ein amtsärztliches Zeugnis beigebracht wird.

Bei der Anmeldung ist der Geburtschein vorzulegen.

Schulbeginn nach den Sommerferien am Montag, 26. August, vormittags 9 Uhr, im Mädchenschulhaus, Badstraße.

Rektorat

der Volks- und Mittelschule Calw
i. V.: Beck.

Bestimmung des Umfanges von Leistungen oder Lieferungen angewendet oder bereitgehalten werden, sind von der Eichverwaltung auf ihre Richtigkeit zu überwachen. Die Zählerüberwachungsordnung der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt vom 27. Februar 1945 (Amtsblatt der PTR. 1945, S. 5) findet Anwendung mit der Maßgabe, daß neue und instandgesetzte Gaszähler zu eichen sind.

3. In Zweifelsfällen entscheidet die Landesdirektion der Wirtschaft.

Landesdirektion der Wirtschaft
gez. Kilpper.

Evangelische Gottesdienste in Calw

Sonntag, 14. Juli, 4. Dreieinigkeitsfest:
8 Uhr Frühgottesdienst in der Kirche (Lieber); 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Schütz); 11 Uhr Christenlehre für die Töchter.
Mittwoch: 8.30 Uhr Betstunde
Donnerstag: 20 Uhr Bibelstunde

Wir grüßen als Vermählte: Willy Ensslen, Gisela Ensslen, geb. Theurer, Ebhausen, Station Teinach, 29. Juni 1946.

Es starben:

Christiane Wengert, geb. Schmid im Alter von 83 Jahren. Allen, die unserer lieben Entschlafenen Gutes erwiesen haben, danken herzlich. Geschwister Wengert, Calw, 3. Juli 1946.

Walter Härtkorn, geb. 20. 5. 1926, gef. 17. 3. 1945 in Köln-Deutz. Die Eltern: Karl und Marie Härtkorn, Ostelsheim. Trauergottesdienst am Sonntag, 21. 7., nachmittags 2 Uhr in Ostelsheim.

Carl Schnauffer aus Calw, gefallen am 11. 4. 1945 in San Parizzio/Italien. Die Gattin: Else Schnauffer, geb. Schmid, Eßlingen/N., Fam. Schnauffer, Hirsau, Haus Luginsland, Hirsau, 1. Juli 1946

Danksagung
Für alle erwiesene Teilnahme b. Tode meines lieben Mannes, unseres guten Vaters Eugen Gutekunst, Weber sagen wir herz. Dank. In stillem Leid: Fam. Gutekunst, Rohrdorf, 1. Juli 1946.

Jakob Schill, am 28. Okt. 1945 im Alter von nahezu 45 J. in Kriegsgefangenschaft. Die Gattin: Rösle Schill, geb. Glatz, mit Kindern Lore und Walter sowie alle Anverw. Trauergottesdienst Sonntag, 21. Juli, nachm. 2 Uhr. Rohrdorf, den 8. Juli 1946.

VOLKSTHEATER CALW

1. Juli
Alerte aux Indes
Ein Farbfilm für Militär und Zivil.